



## **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Viersen**

Aufgrund der

§§ 2 Abs. 1, 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260)

§§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02. September 2008 (GV NW S. 612)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV NW S. 104)

§§ 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung 04. Oktober 2010 (BGBl. I S 1326.),

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GV NRW S. 370/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498)

in der jeweils z. Z. geltenden Fassung,

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Einhufern richtet.

Für den Kreis Viersen wird Folgendes bestimmt:

### **Sperrbezirk**

1. Nachdem in einem Bestand mit Einhufern in 41366 Schwalmtal am 28.09.2012 der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk um den Seuchenbestand gebildet, der wie folgt begrenzt ist:  
(Verlauf im Uhrzeigersinn benannt)

im Osten: B7 (Nettetaler Str.), Straße An der Henkenmühle in südwestlicher Richtung bis westlichste Grenze abgezauntes Gelände Klärwerk, Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum nächsten Feldweg, dem Feldweg

südlich folgend bis Straße Nette, Straße Nette in nordwestlicher Richtung folgend zum ersten Feldweg links, Feldweg in südlicher Richtung bis zum nächsten Feldweg rechts

- im Süden: Feldweg in westlicher Richtung folgend bis L3 (Renneper Str.), L3 nordwestl. Richtung Felderseite, hinter Renneper Str. 14 Weg folgend in westl. Richtung, Richtung Genend erste Wegkreuzung rechts
- im Westen: Richtung Norden Straße Vorstadt folgend, Straße Heidend (L3), erste Abzweigung rechts (Heidend), Straße/Weg folgend in nördlicher Richtung (parallel zur L3) bis Wald auf rechter Seite
- im Norden: südlicher Waldgrenze in östl. Richtung folgend bis zum nächsten Waldstück/Weg, in nordöstl. Richtung bis zur Einmündung Feldweg südl. Grundstück Nettetaler Str.54, 41751 Viersen, auf B7 (Nettetaler Str.), in südöstlicher Richtung B7 bis An der Henkenmühle.

2. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Wer im Sperrbezirk Einhufer hält, hat mir unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten Einhufer sowie jede Änderung anzuzeigen.  
(§ 10 Abs. 3 Nr. 1 a und 1 b Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- b) Sämtliche Einhufer im Sperrbezirk sind aufzustallen.  
(§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Einhufer-Blutarmut-Verordnung).
- c) Einhufer dürfen nur mit meiner Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden.  
(§ 10 Abs. 5 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- d) Einhufersamen, -eizellen und –embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.  
(§ 10 Abs. 6 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- e) Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der vorangegangenen klinischen und serologischen Untersuchung im Sperrbezirk wiederum mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt entsprechendes.  
(§ 10 Abs. 7 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- f) Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn diese drei Monate nach der vorangegangenen klinischen und serologischen Untersuchung im Sperrbezirk wiederum mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.  
(§ 10 Abs. 8 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- g) Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten.  
(§ 10 Abs. 9 Satz 1 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- h) Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.  
(§ 10 Abs. 9 Satz 2 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- i) Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen nach Gebrauch nach meiner näheren Anweisung ge-

reinigt und desinfiziert werden.  
(§ 10 Abs. 10 Einhufer-Blutarmut-Verordnung)

### **Begründung der Allgemeinverfügung**

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine Viruserkrankung, die nur Tiere der Familie der Equiden befällt, u.a. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel. Der Erreger verursacht eine lebenslang persistierende Infektion. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und stellen potenzielle Infektionsquellen dar. Die Übertragung erfolgt in erster Linie durch große blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Wadenstecher. Diese können infektiöses Blut an ihren Mundwerkzeugen auf benachbarte Equiden übertragen. Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer stellt eine erhebliche Gefahr für Pferdehaltungen dar, insbesondere vor dem Hintergrund häufiger Turnier- und Rennsportveranstaltungen – oftmals unter Beteiligung sehr wertvoller Tiere.

Die Erkrankung zeigt sich in akuter oder chronischer Form mit jeweils vereinzelt tödlichem Verlauf. Die akute Form äußert sich in Fieber, Apathie, Schwäche, Ataxie, Ikterus, Tachykardie, Arrhythmie sowie petechialen Blutungen auf Schleimhäuten und Lidbindehäuten sowie insbesondere auf der Zungenunterseite.

Die chronische Verlaufsform ist hingegen durch Krankheitsschübe mit wiederkehrenden Fieberanfällen, Konditionsverlust, Anämie sowie Ödembildung an Unterbauch und Extremitäten gekennzeichnet.

In vielen Fällen treten keine Krankheitssymptome auf. Die Tiere bleiben gesund erscheinende Virusträger, die potentielle Infektionsquellen darstellen.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in andere Einhuferbestände zu verhindern.

Bei der Festlegung des Sperrbezirks wurde auf der Grundlage der durch die Einhufer-Blutarmut-Verordnung vorgeschriebenen Mindestausmaße die außerhalb hiervon gelegenen, nächstliegenden natürlichen oder künstlichen Grenzen (befestigte und bezeichnete Straßen, bezeichnete Gewässer) gewählt, die zur Beschreibung des Gebietes und Bekämpfung der Seuche geeignet sind. Soweit hiervon abgewichen wurde, war dies seuchenhygienisch zwingend erforderlich. Insbesondere wurden hierbei örtliche Besonderheiten, wie eine erhöhte Ansteckungsgefahr durch unmittelbar benachbarte Betriebe berücksichtigt.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnung der Ziffer 2 b hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 TierSG).

Für die Anordnungen der Ziffern 2a, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, und 2i ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Einhufer-Blutarmut stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in der engeren Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl.

Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Von einer Anhörung wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

### **Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 29.09.2012, 00.00 Uhr in Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Sie Klage erheben wird. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

### **Hinweise**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Viersen, 28.09.2012

Dr. Theißen  
Amtstierarzt

